

## **Satzung**

### **E V U**

Europäische Vereinigung für Unfallanalyse und Unfallforschung e.V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

"EVU, Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V."

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(AG Wiesbaden 24 VR 2768).

Die Geschäftsstelle befindet sich in Hamburg, Borgweg 6, 22303 Hamburg.

Tel.: 040 - 63 60 99 88 / Fax: 040 - 63 60 99 86.

Die EVU fungiert als Dachverband für die ihm angeschlossenen nationalen EVU-Ländergruppen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die EVU hat den Zweck, Verbesserungen von Grundlagen der Unfallforschung und Methodik der Unfallanalyse zu fördern und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit beizutragen, auch auf dem Gebiet der Instandsetzung und technischen Beurteilung von Fahrzeugen. Dies kann u.a. unter Einbeziehung der einschlägigen Europa-Normen über Akkreditierung und Zertifizierung erfolgen. Im Rahmen der Möglichkeiten soll er die Verkehrssicherheit fördern, indem Informationen und Konzepte erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die EVU leistet eigene Forschungsarbeit oder beteiligt sich an geeigneten Projekten. Die Ergebnisse werden in erster Linie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Jedoch auch der Allgemeinheit werden solche Erkenntnisse in geeigneter Form weitergegeben. Dazu dienen u.a. Publikationen und Kongresse.

- (3) Von der EVU benannte Mitglieder sollen in nationalen und internationalen Fachgremien mitwirken und so die Fachkunde des Vereins einbringen. Die EVU bemüht sich um die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Verkehrssicherheit und Unfallforschung. Der Verein engagiert sich auch bei der Harmonisierung der Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen.
- (4) Die EVU hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten: Führen und Herausgeben der Mitgliederliste, Herausgabe von offiziellen Technischen Unterlagen, Prüfung und Übernahme von Technischen Unterlagen, die von den Ländergruppen oder den Fachausschüssen erarbeitet werden, Einrichtung eines Online-Dienstes für Technische Informationen, Zusammenarbeit mit Autorisierungs- und Zertifizierungsstellen, Bearbeitung von übergeordneten berufsständischen Belangen und Vertretung in den entsprechenden Gremien, Veranstaltung und Durchführung der Mitgliederversammlung der EVU, Vergabe der Rechte für die Durchführung der EVU-Jahrestagungen, Einberufung und Betreuung von Fachausschüssen, Prüfung und Empfehlung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit für die EVU und Genehmigung der Satzungen der Ländergruppen.

### **§ 3 Struktur**

- (1) Die Ländergruppen setzen Zweck und Aufgaben der Vereinigung national um. In jedem Staat gibt es nur eine Ländergruppe.
- (2) Die Satzungen der Ländergruppen müssen von der EVU genehmigt sein.
- (3) Bisläng sind die Ländergruppen Deutschland, Österreich, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn gebildet.
- (4) Jeder Vorsitzende des Vorstandes einer Ländergruppe wird gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der EVU.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der EVU können natürliche und juristische Personen werden. Ist eine Ländergruppe bereits gebildet, wird die Mitgliedschaft in der EVU über die Mitgliedschaft in der Ländergruppe erworben. Die Ländergruppe als juristische Person kann jedoch nicht Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet zunächst der Vorstand der Ländergruppe, sodann der Vorstand der EVU. Bis zur Bildung einer Ländergruppe ist der Aufnahmeantrag unmittelbar an den Vorstand der EVU zu richten.

Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

- (3) Mitglieder können sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder werden in der Regel solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die auf den Gebieten, auf denen die EVU tätig ist, aktiv arbeiten.
  - b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die zweckdienlichen Ziele des Vereins ideell und materiell zu fördern.
  - c) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidialrates oder des Vorstandes der EVU. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Präsidialrat der EVU zwecks Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidialrat.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Ländergruppe, in Ländern ohne eigene Ländergruppe gegenüber dem Vorstand der EVU. Die Erklärung muss spätestens sechs Wochen vor Jahresende eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann aus der EVU ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der EVU gröblich verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere anzunehmen bei einem Verhalten des Mitglieds, das begründete Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation weckt oder in sonstiger Weise geeignet ist, das Vertrauen in den durch die EVU repräsentierten Berufsstand oder seine Mitglieder zu schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet der EVU-Vorstand im Rahmen einer beschlussfähigen Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (4) Schließlich kann ein Mitglied des Vereins befristet ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt erst, wenn die Beitragsschulden nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens nicht beglichen sind. Der befristete Ausschluss und die Streichung sind dem Mitglied mitzuteilen.

- (5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Erhebung von Beiträgen wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen und geändert. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich über die Ländergruppen in der Weise, dass die Ländergruppen der Geschäftsstelle der EVU bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr den aktuellen Mitgliederstand mitteilen und den sich daraus ergebenden Beitrag überweisen. Dabei bleibt es den Ländergruppen überlassen, zusätzliche Beiträge von ihren Mitgliedern einzuziehen, die den Ländergruppen zur Wahrung ihrer Aufgaben verbleiben.

Den Mitgliedern, die noch nicht einer Landesgruppe angehören, wird der Beitrag unmittelbar in Rechnung gestellt.

- (2) Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
- (3) Gebühren für Sonder- und Nebenleistungen setzt der Vorstand nach Genehmigung durch den Präsidialrat fest.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitrag und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe**

Organe der EVU sind der Vorstand, der Präsidialrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer einerseits (engerer Vorstand) und den Vorsitzenden der Ländergruppen andererseits, die mit den Mitgliedern des engeren Vorstandes den erweiterten Vorstand bilden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder gemeinsam von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes aufgrund gesonderter Vollmacht des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der EVU zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
  - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Genehmigung der Satzungen der Ländergruppen

In wichtigen Angelegenheiten holt der Vorstand die Meinung des Präsidialrates ein.

- (4) Die Bestellung oder Abberufung des engeren Vorstandes (§ 9 Abs. 1) erfolgt auf Vorschlag des Präsidialrates durch die Mitgliederversammlung.

Als Vorstandsmitglied ist nur ein Mitglied der EVU wählbar.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 6 Jahre, die der beiden weiteren genannten Mitglieder des engeren Vorstandes 3 Jahre, wobei jedes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die Vorsitzende der Ländergruppen sind, richtet sich nach ihrer Bestellung in den jeweiligen Ländergruppen.

Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Es findet jährlich mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes statt, dies in der Regel anlässlich der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus findet jährlich mindestens eine weitere Sitzung des engeren Vorstandes statt. Die Sitzungen werden jeweils von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - die Stimme seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Präsidialrat**

- (1) Der Präsidialrat, der sich aus besonders profilierten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Industrie zusammensetzen soll, besteht aus mindestens drei und in der Regel nicht mehr als elf Personen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und endet erst, wenn eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl und Zuwahl sind jederzeit zulässig.
- (2) Der Präsidialrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich der Einhaltung der wesentlichen Ziele der EVU zu beraten.
- (3) Der Präsidialrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und mehrere Vizepräsidenten. Der Präsident oder an seiner Stelle einer der Vizepräsidenten führt im Präsidialrat den Vorsitz.
- (4) Ist ein Mitglied des Präsidialrates als Vertreter einer juristischen Person oder aufgrund seiner Dienststellung berufen worden, so erlischt sein Amt im Präsidialrat mit Wegfall der Voraussetzung.
- (5) Der Präsidialrat wird zu seinen Sitzungen durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Hälfte der Präsidialratsmitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes hat der Vorstandsvorsitzende den Präsidialrat einzuberufen.
- (6) Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen ordentlichen Präsidialratsmitglieder anwesend sind. Der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (7) Über die Beschlüsse des Präsidialrates ist ein Protokoll zu führen.



- (8) Der von den Mitgliedern gewählte Präsidialrat kann sich von sich aus oder auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes aus besonderen Gründen im Interesse der EVU durch weitere Personen, zum Beispiel Vertreter von Aufsichtsbehörden, Wissenschaftlern u.a. ergänzen (außerordentliche Mitglieder des Präsidialrates).
- (9) Die Mitglieder des Präsidialrates und des engeren Vorstandes können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen mittels einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Wahl des engeren Vorstandes (§ 9 Abs. 1)
  - die Wahl des Präsidialrats,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Entgegennahme des Berichts des Präsidialrates,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der EVU,
  - die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person als Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann selbst ausgeübt oder mittels schriftlicher Vollmacht, die für jede Versammlung gesondert auszustellen ist, schriftlich

auf ein ordentliches Mitglied übertragen werden.

Die Vollmachtserteilung ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Da die Stimmabgabe im Wege schriftlicher Bevollmächtigung die Ausnahme bleiben soll, wird die Zahl der pro Mitgliederversammlung insgesamt zulässigen Bevollmächtigungen auf 20 Stimmrechtsübertragungen beschränkt. Über die Berechtigung zur Stimmabgabe entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Bevollmächtigung beim Vorstand.

- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung der EVU können nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei auch der Liquidator zu bestellen ist.
- (2) Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des BGB.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen fällt den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.